

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

51. Jahrgang – Nr. 14 – 5. September 2008 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 517 für den Bereich Albersloher Weg / Egbert-Snoek-Straße / Loddenheide / Bertha-von-Suttner-Weg / Rösnerstraße (Ratio)
- Genehmigung und Wirksamkeit der 11. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Südost im Stadtteil Gremmendorf, Bereich Niederdingstraße
- Offenlegung des Entwurfs der 24. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Hiltrup im Stadtteil Berg Fidel im Bereich nördlich und südlich des Sonnenbergweges
- Offenlegung des Entwurfs der 25. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Ost im Stadtteil St. Mauritz im Bereich südlich Wolbecker Straße / östlich B51
- Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 506: St. Mauritz – südlich Wolbecker Straße / östlich B 51
- Offenlegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 506: St. Mauritz – südlich Wolbecker Straße / östlich B 51
- Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 514: Haus Lütkenbeck
- Offenlegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 514: Haus Lütkenbeck

- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 486: Mecklenbeck – verlegte Heroldstraße / neuer DB-Haltepunkt
- Aufnahme eines Aufgebotes
- Öffentliche Bekanntmachung als förderungswürdig anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich Münster

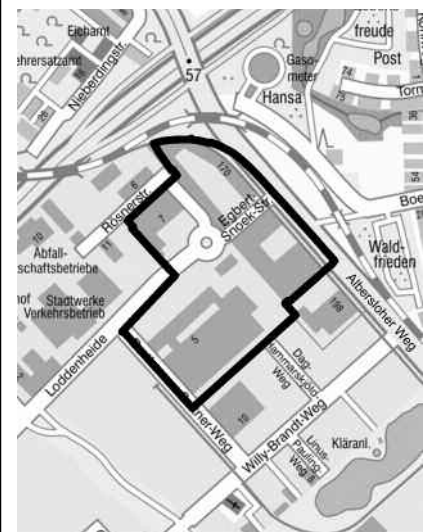
## Öffentliche Bekanntmachungen

### Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 517 für den Bereich Albersloher Weg / Egbert-Snoek-Straße / Loddenheide / Bertha-von-Suttner-Weg / Rösnerstraße (Ratio)

Der Rat der Stadt Münster hat am 7. 5. 2008 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 517 gefasst.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplans Nr. 517 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgt in der Zeit vom 15. 9. bis 29. 9. 2008



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfs  
Nr. 517

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Während dieses Zeitraums wird im Kundenzentrum die Gelegenheit geboten die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Neben der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann die Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan Nr. 517 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 4. September 2008

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

### **Genehmigung und Wirksamkeit der 11. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Südost im Stadtteil Gremmendorf, Bereich Nieberdingstraße**

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 18. 6. 2008 beschlossene Änderung des fortgeschriebenen Flächenutzungsplanes.

Münster, den 21. August 2008

Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.2.1-5501-01/08  
I. A.

L.S.

Lohrengel-Goeke  
Oberregierungsbaurätin

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen -



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 11. Änderung  
des Flächennutzungsplans

Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der 11. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

#### 1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

#### 2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

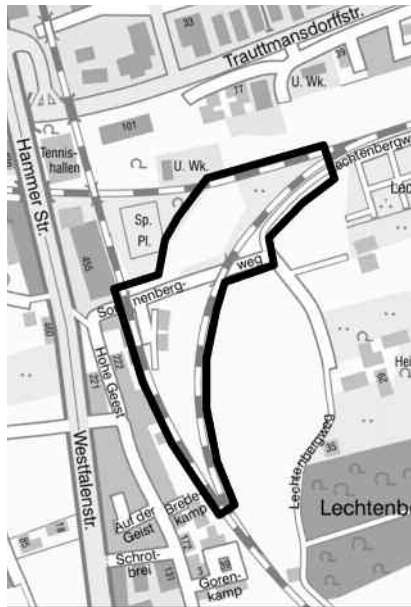
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 4. September 2008

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### **Offenlegung des Entwurfs der 24. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Hilstrup im Stadtteil Berg Fidel im Bereich nördlich und südlich des Sonnenbergweges**

Der Rat der Stadt Münster hat am 27. 8. 2008 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 24. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans nebst Begründung aufgestellt.



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 24. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Abgrenzung des Bereiches der 24. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

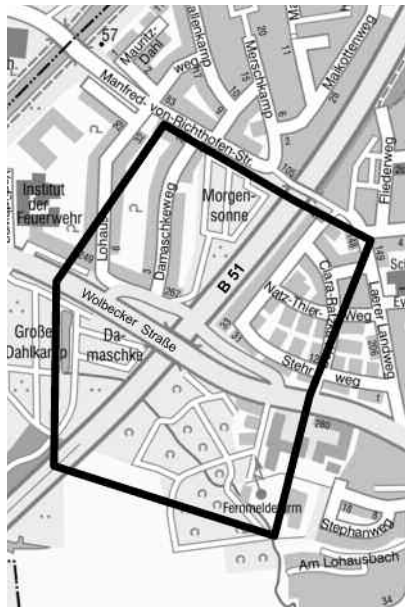
Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans liegt vom 15. 9. bis zum 15. 10. 2008 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kulturgüter



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 25. Änderung des Flächennutzungsplans

- und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (nur Plan und Begründung) auch im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 4. September 2008

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Offenlegung des Entwurfs der 25. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Ost im Stadtteil St. Mauritz im Bereich südlich Wolbecker Straße / östlich B 51**

Der Rat der Stadt Münster hat am 27. 8. 2008 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 25. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 25. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans liegt vom 15. 9. bis zum 15. 10. 2008 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (nur Plan und Begründung) auch im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 4. September 2008

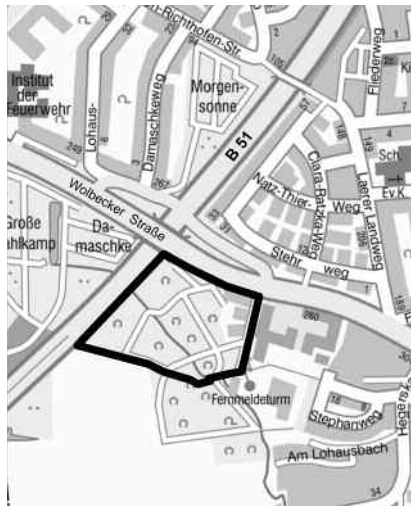
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 506: St. Mauritz – südlich Wolbecker Straße / östlich B 51**

Der Rat der Stadt Münster hat am 27. 8. 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich südlich der Wolbecker Straße, östlich der B 51 im Stadtteil



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfs  
Nr. 506

St. Mauritz ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 151, Flurstücke: 25, 34, 35, 48, 57,  
Flurstücke teilweise: 24, 33, 49, 51, 56

Flur 158, Flurstücke: 150, 458, 462,  
Flurstücke teilweise: 445, 483

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 506 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 4. September 2008

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Offenlegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 506: St. Mauritz – südlich Wolbecker Straße / östlich B 51**

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf des vor-

habenbezogenen Bebauungsplans Nr. 506 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 151, Flurstücke: 25, 34, 35, 48, 57,  
Flurstücke teilweise: 24, 33, 49, 51, 56

Flur 158, Flurstücke: 150, 458, 462,  
Flurstücke teilweise: 445, 483

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 506 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 506 liegt vom 15. 9. bis zum 15. 10. 2008 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

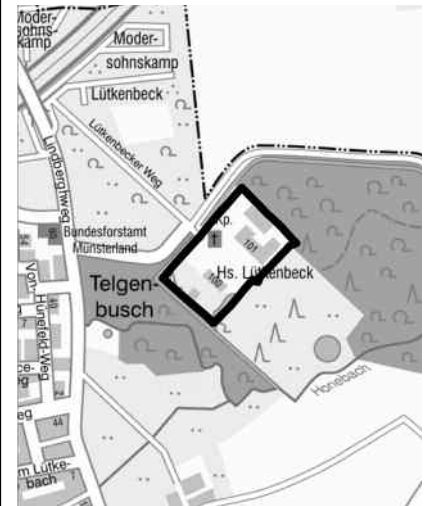
Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des Bebauungsplans (nur Plan und Begründung) auch im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2 a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfs  
Nr. 514

verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 4. September 2008

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 514: Haus Lütkenbeck**

Der Rat der Stadt Münster hat am 27. 8. 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich des Hauses Lütkenbeck ist gemäß § 2 (1) i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Festsetzung u. a. eines Wohngebäudes aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegt das folgende Grundstück:

Gemarkung Münster, Flur 156, Teil des Flurstücks 45

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 514 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 4. September 2008

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### Offenlegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 514: Haus Lütkenbeck

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 514 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebiets liegt das folgende Grundstück:

Gemarkung Münster, Flur 156, Teil des Flurstücks 45

Die Abgrenzung des Bereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 514 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 514 liegt vom 15. 9. bis zum 15. 10. 2008 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des Bebauungsplans (nur Plan und Begründung) auch im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2 a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen

der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 4. September 2008

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

### Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 486: Mecklenbeck – verlegte Heroldstraße / neuer DB-Haltepunkt

Der vom Rat der Stadt Münster am 27. 8. 2008 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 486 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 486 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
  - die Begründung zum Bebauungsplan und
  - die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- eingesehen werden.

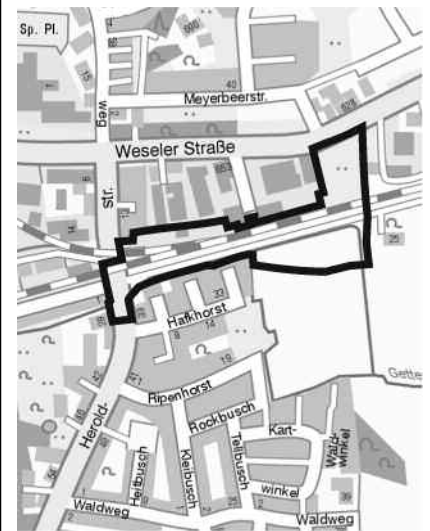
Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 486 treten die Bebauungspläne Nr. 44 „Am Getterbach“ und Nr. 342 „Mecklenbeck – Weseler Straße / Autobahzubringer (B 51a) / Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel – Bremen / Heroldstraße“ teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplanes Nr. 486 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 486

Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.”

Münster, den 4. September 2008

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### **Aufnahme eines Aufgebotes**

„Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

**Nr. 343157590**

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 25. August 2008

Sparkasse Münsterland Ost  
Der Vorstand

### **Öffentliche Bekanntmachung als förderungswürdig anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich Münster**

Durch den Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 21. 8. 2008 ist gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger

der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster folgender Verein anerkannt worden:

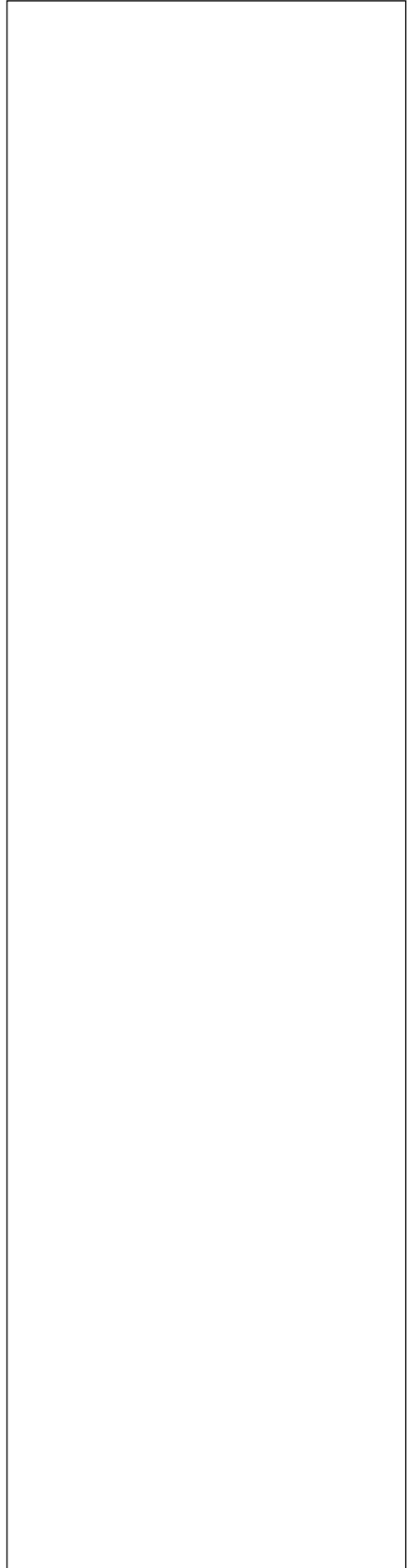
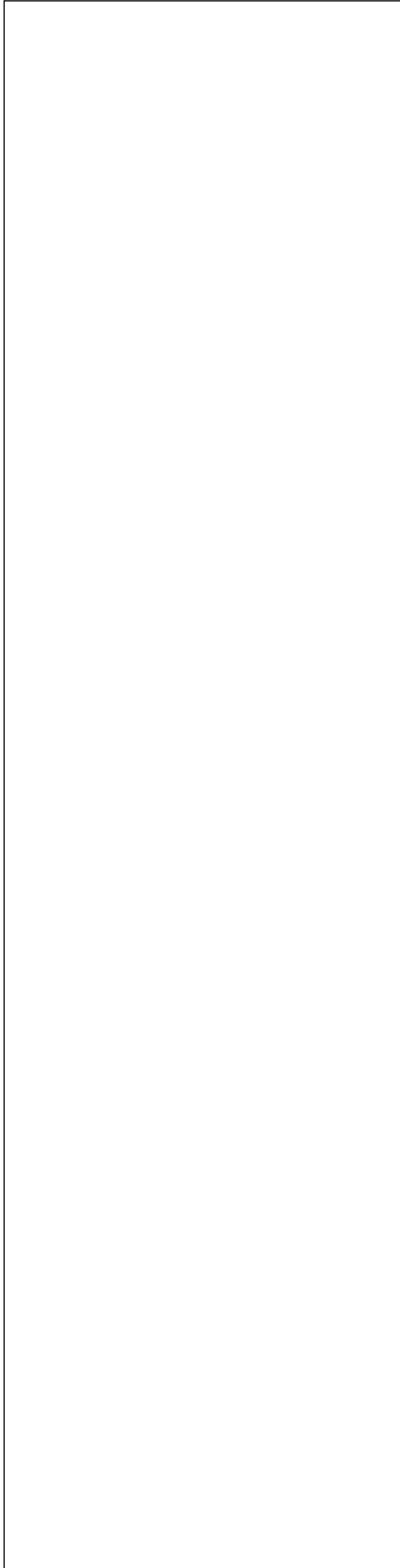
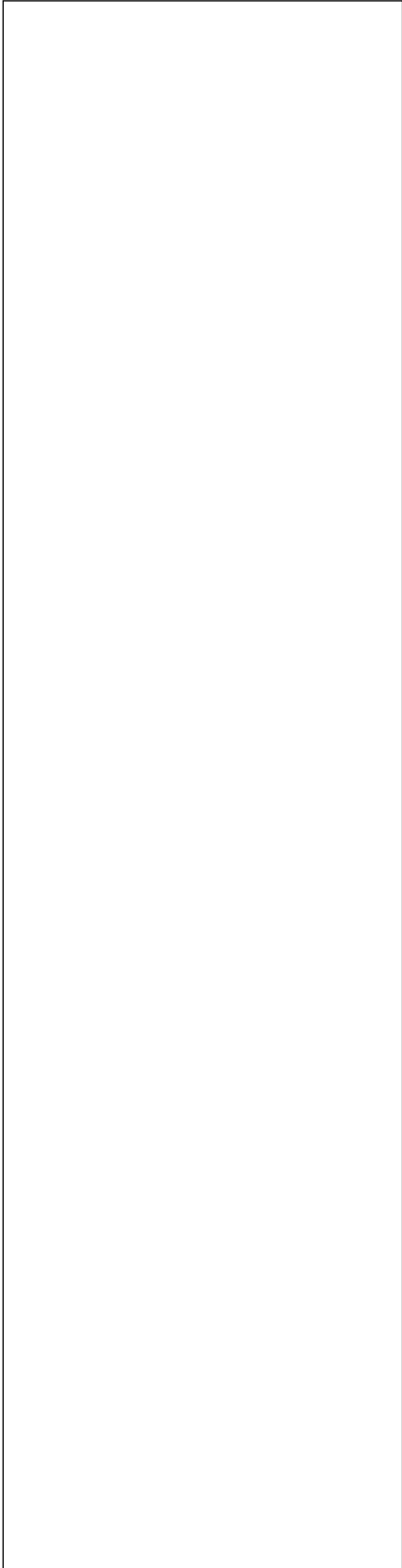
Starter Kids e.V.

Die Anerkennung wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 21. August 2008

I. A.

Pohl

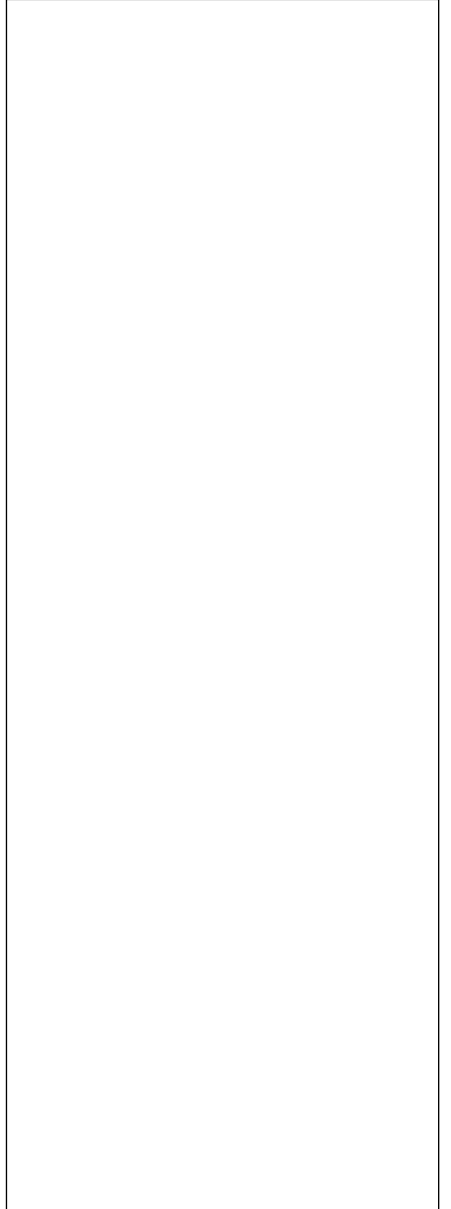
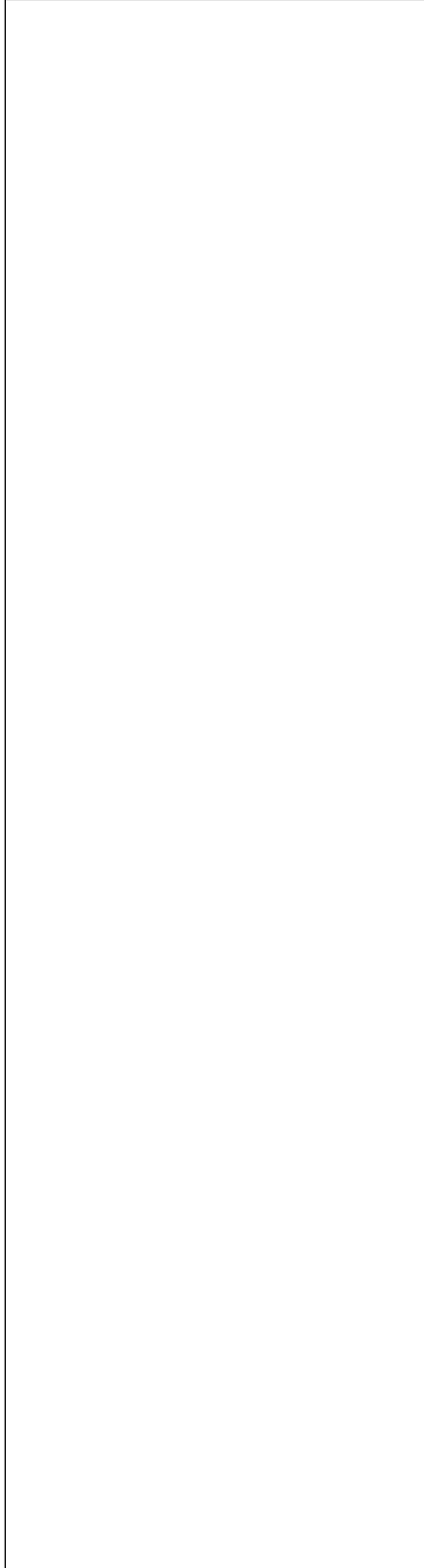
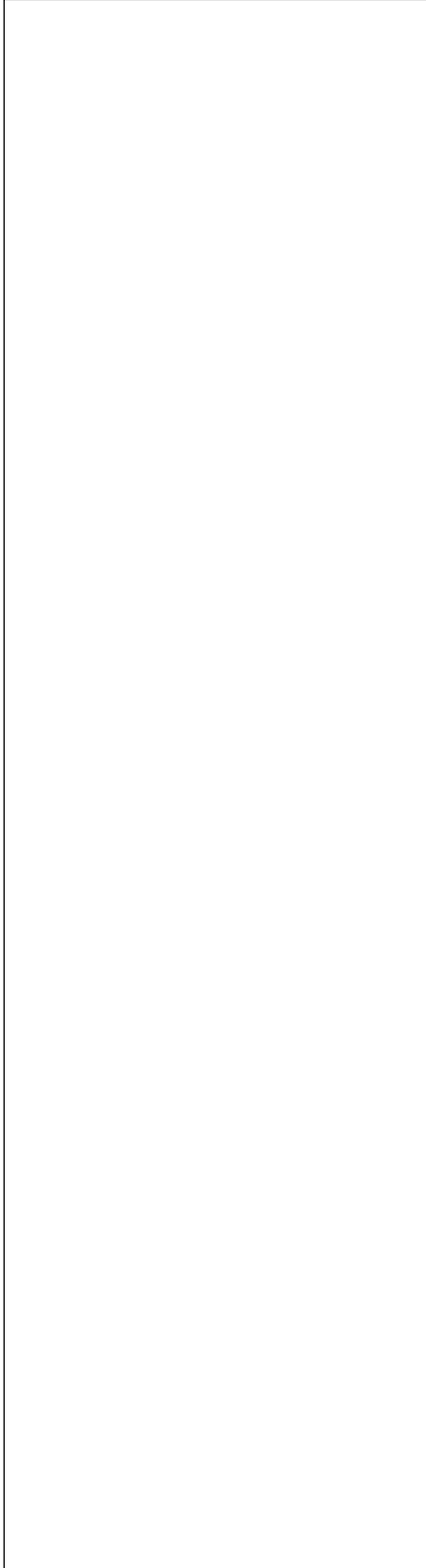


Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- und Informationsamt

**48127 Münster**



Herausgegeben von der Stadt Münster  
– Presse- u. Informationsamt –,  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster  
Redaktion: Christian Büttner  
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64  
E-Mail: [buettner@stadt-muenster.de](mailto:buettner@stadt-muenster.de)  
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.  
Abonnementsbestellungen:  
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –,  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Münster-Information im  
Stadthaus 1 erhältlich.  
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter  
[www.muenster.de/stadt/amsblatt](http://www.muenster.de/stadt/amsblatt)  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22